

Wie bekomme ich eine Anerkennung meiner Schwerbehinderung?

➤ Der Schwerbehindertenausweis

Liegt bei Ihnen oder einer Ihnen nahestehenden Person eine Schwerbehinderung vor?

Bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr haben Sie die Möglichkeit, einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten. Mit diesem Ausweis haben Sie Anspruch auf etliche Vergünstigungen, wie ermäßigte oder kostenlose Bus- und Bahnfahrten und Steuererleichterungen.

➔ Darauf kommt es an.

Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche, geistige oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Stärke der Beeinträchtigung wird als Grad der Behinderung bezeichnet. Dieser kann zwischen 20 und 100 liegen.

Als schwerbehindert gilt, wer einen Grad der Behinderung von 50 und mehr hat.

Hinweis: Als Inhaberin oder Inhaber eines Schwerbehindertenausweises müssen Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, hier arbeiten oder sich überwiegend aufhalten. Der Ausweis ist bundesweit gültig.

Bestimmte Beeinträchtigungen werden zusätzlich mit besonderen Merkzeichen auf dem Ausweis eingetragen, diese berechtigen Sie dazu, verschiedene Vorteile in Anspruch zu nehmen.

- | | | |
|------------------------------|---|--|
| • G1 = gehörlos | • aG = außergewöhnlich
gehbehindert | • H = Hilflosigkeit |
| • B1 = blind | • B = Notwendigkeit ständiger
Begleitung | • RF = Ermäßigung der Rundfunk-
gebührenpflicht |
| • G = erheblich gehbehindert | | |
| • TBl = taubblind | | |

➔ Was steht mir zu?

Welche Vergünstigungen Ihnen als schwerbehinderter Person zustehen, erfahren Sie bei der zuständigen Landesbehörde (in der Regel das Versorgungsamt). Beispielsweise handelt es sich um Steuervergünstigungen, Versicherungsermäßigungen, Kündigungsschutz oder Zusatzurlaub.

Haben Sie beispielsweise eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen: aG), so gibt es einen Anspruch auf eine Parkgenehmigung, mit der Sie speziell ausgewiesene Parkplätze (Rollstuhlfahrersymbol) nutzen können. Diese außergewöhnliche Gehbehinderung kann verursacht sein durch eine Erkrankung

des Skelettsystems, einer neurologischen Erkrankung (wie Multiple Sklerose, Morbus Parkinson) oder auch durch eine Herzschwäche. Auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten können Sie Ihr Auto kostenlos abstellen. Die Vergabe der Parkausweise wird von Ihren zuständigen Straßenverkehrsbehörden geregelt. Diese informieren Sie auch über die Parkkarten.

Ist ein Fahrzeug auf Sie zugelassen, können Sie auch eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer beantragen.

Hinweis: Auch Menschen mit einem GdB von mindestens 30 erhalten Vergünstigungen, wie zum Beispiel eine Steuererleichterung.

→ Was muss ich tun?

Der Schwerbehindertenausweis muss beantragt werden. Die zuständige Behörde ist das Versorgungsamt, in manchen Fällen auch die Kommunalverwaltung. Für den Antrag genügt ein formloses Anschreiben. Das Amt sendet Ihnen dann ein Antragsformular zu, das ausgefüllt zurückgesendet werden muss. Das Formular erhalten Sie auch bei örtlichen Fürsorgestellen, Sozialämtern, Sozialdiensten der Krankenhäuser, Bürgerbüros oder Behindertenverbänden.

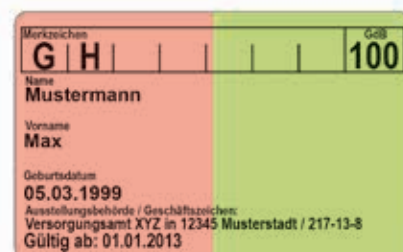
Tipp: Manche Ämter bieten die Möglichkeit an, den Antrag online auszufüllen und abzuschicken.

Mit dem Antrag sollten Sie alle wichtigen ärztlichen Unterlagen (der letzten zwei bis drei Jahre) einreichen, die Einschränkungen belegen (z. B. Befunde von der/vom behandelnden Ärztin/Arzt, Krankenhaus- oder Kur-entlassungsbericht, Pflegegutachten der Pflegekasse). Auch Gutachten der Rentenversicherung wegen einer Erwerbsminderung gehören dazu. Ebenso holt das Versorgungsamt noch Informationen oder Befunde von behandelnden Ärztinnen oder Ärzten ein. Die medizinische Prüfung wird anhand der vorliegenden Informationen und Befunde vorgenommen. In der Regel dauert das Verfahren mehrere Monate, bis Sie Ihren Bescheid erhalten.

Hinweis: In der Regel liegt der Beginn der Feststellung einer Schwerbehinderung nicht vor dem Datum des Antragseingangs bei der Behörde. „Rückwirkende Anerkennung“ bedeutet, die Schwerbehinderung ab einem Zeitpunkt feststellen zu lassen, der vor dem Datum des Antragseingangs liegt. Dies sollte auf dem ersten Antrag vermerkt werden.

Hinweis: Wenn Sie schon einen Schwerbehindertenausweis haben, Ihre festgestellte Behinderung sich verschlimmert hat oder eine weitere Behinderung eingetreten ist, dann können Sie eine **Neufeststellung** beantragen. Dazu verwenden Sie das gleiche Antragsformular und geben das **Geschäftszeichen** des letzten Bescheides an.

Seit dem 1. Januar 2013 stellen Behörden den Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat aus. Die alten Ausweise bleiben bis zum Ablaufdatum gültig. Für die Ausstellung des neuen Schwerbehindertenausweises wird für Personen ab dem zehnten Lebensjahr immer ein Passfoto des Ausweisinhabers benötigt.



Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung. Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110
Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

